

RS OGH 1996/4/16 4Ob2040/96w, 4Ob2017/96p, 4Ob180/97t, 5Ob444/97y, 1Ob378/98i, 2Ob80/99z, 1Ob148/99t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.04.1996

Norm

ZPO §393 Abs1

Rechtssatz

Dass nach § 393 Abs 1, letzter Halbsatz, ZPO idF WGN 1989 ein Zwischenurteil auch dann gefällt werden kann, wenn noch strittig ist, ob der Anspruch überhaupt mit irgendeinem Betrag zu Recht besteht, bedeutet nicht, dass ein Zwischenurteil auch dann möglich ist, wenn noch gar nicht feststeht, dass das dem Beklagten vorgeworfene Verhalten einen Schaden des Klägers verursacht hat; der Gesetzgeber wollte das Zwischenurteil vielmehr nur in den Fällen ermöglichen, wo nur strittig ist, ob der tatsächlich entstandene Schaden, allenfalls durch eine Teilzahlung oder durch eine Aufrechnung einer Gegenforderung getilgt ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2040/96w
Entscheidungstext OGH 16.04.1996 4 Ob 2040/96w
- 4 Ob 2017/96p
Entscheidungstext OGH 26.03.1996 4 Ob 2017/96p
nur: Der Gesetzgeber wollte das Zwischenurteil vielmehr nur in den Fällen ermöglichen, wo nur strittig ist, ob der tatsächlich entstandene Schaden, allenfalls durch eine Teilzahlung oder durch eine Aufrechnung einer Gegenforderung getilgt ist. (T1)
Beisatz: Weiterhin müssen aber alle Einwendungen gegen den Grund des Anspruches erledigt sein. (T2)
Veröff: SZ 69/78
- 4 Ob 180/97t
Entscheidungstext OGH 26.06.1997 4 Ob 180/97t
Auch
- 5 Ob 444/97y
Entscheidungstext OGH 25.11.1997 5 Ob 444/97y
nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Alle Anspruchsvoraussetzungen müssen geklärt sein. (T3)
- 1 Ob 378/98i
Entscheidungstext OGH 19.01.1999 1 Ob 378/98i

Auch; nur: Nach § 393 Abs 1, letzter Halbsatz, ZPO idF WGN 1989 kann ein Zwischenurteil auch dann gefällt werden, wenn noch strittig ist, ob der Anspruch überhaupt mit irgendeinem Betrag zu Recht besteht. (T4)

- 2 Ob 80/99z

Entscheidungstext OGH 20.05.1999 2 Ob 80/99z

Auch; Beisatz: Auch nach Ergänzung des § 393 Abs 1 ZPO durch die WGN 1989 darf nämlich ein Zwischenurteil über den Grund des Anspruches erst gefällt werden, wenn insoweit tatsächlich alle Anspruchsvoraussetzungen geklärt und alle Einwendungen erledigt sind. (T5)

- 1 Ob 148/99t

Entscheidungstext OGH 05.08.1999 1 Ob 148/99t

nur T4; Beisatz: Insbesondere ist ein Zwischenurteil erst dann zu fällen, wenn neben dem Verschulden und der Rechtswidrigkeit auch der Kausalzusammenhang mit einer der behaupteten Schadensfolgen, deren Eintritt ebenfalls an sich feststehen muss, geklärt und bejaht ist. (T6)

- 2 Ob 285/99x

Entscheidungstext OGH 21.10.1999 2 Ob 285/99x

nur T1; Beis wie T5; Beisatz: Auch wenn der Kläger nur teilweise aktiv legitimiert ist, ist die Fällung eines Zwischenurteils zulässig. Dies kann aus dem durch die WGN 1989 angefügten letzten Halbsatz des § 393 Abs 1 ZPO abgeleitet werden. (T7)

- 3 Ob 146/99p

Entscheidungstext OGH 24.05.2000 3 Ob 146/99p

Beis wie T6

- 6 Ob 236/00z

Entscheidungstext OGH 16.05.2001 6 Ob 236/00z

Vgl auch; nur: Nach § 393 Abs 1, letzter Halbsatz, ZPO idF WGN 1989 kann ein Zwischenurteil auch dann gefällt werden, wenn noch strittig ist, ob der Anspruch überhaupt mit irgendeinem Betrag zu Recht besteht. Der Gesetzgeber wollte das Zwischenurteil in den Fällen ermöglichen, wo nur strittig ist, ob der tatsächlich entstandene Schaden, allenfalls durch eine Teilzahlung oder durch eine Aufrechnung einer Gegenforderung getilgt ist. (T8)

- 7 Ob 200/00p

Entscheidungstext OGH 27.06.2001 7 Ob 200/00p

Auch; Beis wie T5; Veröff: SZ 74/115

- 5 Ob 49/01v

Entscheidungstext OGH 27.09.2001 5 Ob 49/01v

Vgl auch; nur T4; Beis wie T3

- 3 Ob 81/01k

Entscheidungstext OGH 20.11.2001 3 Ob 81/01k

Vgl auch; Beisatz: Ein Zwischenurteil über den Grund des Anspruchs ist erst dann möglich, wenn alle Anspruchsvoraussetzungen geklärt und alle Einwendungen erledigt sind. (T9)

- 3 Ob 131/03s

Entscheidungstext OGH 26.09.2003 3 Ob 131/03s

Vgl auch; Beis ähnlich wie T6 nur: Insbesondere ist ein Zwischenurteil erst dann zu fällen, wenn auch der Kausalzusammenhang mit einer der behaupteten Schadensfolgen, deren Eintritt ebenfalls an sich feststehen muss, geklärt und bejaht ist. (T10)

Veröff: SZ 2003/112

- 6 Ob 54/04s

Entscheidungstext OGH 27.05.2004 6 Ob 54/04s

Vgl

- 1 Ob 2/05h

Entscheidungstext OGH 12.04.2005 1 Ob 2/05h

- 6 Ob 163/05x

Entscheidungstext OGH 01.12.2005 6 Ob 163/05x

Beisatz: Hier: Insbesondere ist ein Zwischenurteil erst dann zu fällen, wenn neben dem Verschulden und der

Rechtswidrigkeit auch der Kausalzusammenhang mit einer der behaupteten Schadensfolgen, deren Eintritt ebenfalls an sich feststehen muss, geklärt und bejaht ist. (T11)

- 7 Ob 45/06b

Entscheidungstext OGH 21.06.2006 7 Ob 45/06b

Vgl auch; Beis wie T3; Beisatz: Ein Zwischenurteil ist ein Feststellungsurteil über den Anspruchsgrund und darf nur erlassen werden, wenn alle Anspruchsvoraussetzungen bejaht werden können. Es ist nicht zulässig, einzelne Voroder Teilfragen oder Einwendungen herauszugreifen und zum Gegenstand eines Zwischenurteils nach § 393 Abs 1 ZPO zu machen. Dies ist nur möglich, wenn die betreffenden Fragen von den Parteien ausdrücklich zum Gegenstand eines Zwischenfeststellungsantrags erhoben wurden, doch ist in einem solchen Fall ein Zwischenurteil nach § 393 Abs 2 ZPO zu fällen. Ein Grundurteil über das Bestehen einzelner rechtserheblicher Tatsachen - wie über die aktive Klagelegitimation - ist unzulässig. (T12)

Beisatz: Die Frage der Zustimmung des Vinkulierungsberechtigten zur Auszahlung der Versicherungssumme an den Versicherungsnehmer betrifft den Grund des Anspruches des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer und ist daher vor Fällung eines den Anspruchsgrund bejahenden Zwischenurteils zu klären. (T13)

Veröff: SZ 2006/91

- 7 Ob 176/06t

Entscheidungstext OGH 29.11.2006 7 Ob 176/06t

Auch; Beis wie T6; Beis wie T11

- 2 Ob 268/06k

Entscheidungstext OGH 30.08.2007 2 Ob 268/06k

Vgl; Beis wie T3; Beis wie T5; Beis wie T9

- 9 Ob 70/08x

Entscheidungstext OGH 29.10.2008 9 Ob 70/08x

Auch; Beis wie T6; Beis wie T10; Beis wie T11

- 2 Ob 157/09s

Entscheidungstext OGH 29.10.2009 2 Ob 157/09s

Vgl; Beis wie T3; Beis wie T5; Beis wie T9; Beisatz: Fehlt es in dieser Hinsicht an den entsprechenden Feststellungen, liegt ein Feststellungsmangel vor, der mit Rechtsrüge geltend zu machen ist. (T14)

- 1 Ob 182/10m

Entscheidungstext OGH 23.11.2010 1 Ob 182/10m

Vgl auch; Beis wie T10

- 2 Ob 112/10z

Entscheidungstext OGH 22.06.2011 2 Ob 112/10z

Vgl; Auch Beis wie T3; Auch Beis wie T5; Beis wie T14; Beisatz: Eine eingewendete Gegenforderung steht dem Zwischenurteil nicht entgegen. (T15)

- 6 Ob 141/11w

Entscheidungstext OGH 14.09.2011 6 Ob 141/11w

nur: Dass nach § 393 Abs 1, letzter Halbsatz, ZPO idF WGN 1989 ein Zwischenurteil auch dann gefällt werden kann, wenn noch strittig ist, ob der Anspruch überhaupt mit irgendeinem Betrag zu Recht besteht, bedeutet nicht, dass ein Zwischenurteil auch dann möglich ist, wenn noch gar nicht feststeht, dass das dem Beklagten vorgeworfene Verhalten einen Schaden des Klägers verursacht hat. (T16)

Beis wie T3

- 2 Ob 114/11w

Entscheidungstext OGH 24.04.2012 2 Ob 114/11w

Vgl auch; Beisatz: Hier: Grobes Verschulden als Voraussetzung für den Ersatz eines subjektiv-konkret berechneten Interesses. (T17)

- 2 Ob 92/11k

Entscheidungstext OGH 30.08.2012 2 Ob 92/11k

Auch; Auch Beis wie T2; Beis wie T9; Veröff: SZ 2012/81

- 7 Ob 121/12p

Entscheidungstext OGH 19.12.2012 7 Ob 121/12p

- Auch; nur T4
- 1 Ob 58/13f
Entscheidungstext OGH 21.05.2013 1 Ob 58/13f
Vgl; Beis wie T3; Beis wie T5; Beis wie T6; Beis wie T9; Beis wie T10; Beis wie T11
 - 7 Ob 20/14p
Entscheidungstext OGH 22.04.2014 7 Ob 20/14p
Auch; Beisatz: Ein Zwischenurteil ist erst dann zu fällen, wenn alle Anspruchsvoraussetzungen schon bejaht werden können. (T18)
 - 7 Ob 153/14x
Entscheidungstext OGH 10.12.2014 7 Ob 153/14x
Beis wie T2; Beis wie T15
 - 7 Ob 117/15d
Entscheidungstext OGH 16.10.2015 7 Ob 117/15d
Auch; Beis wie T3; Beis wie T5; Beis wie T9; Beis wie T10; Beis wie T12
 - 7 Ob 165/16i
Entscheidungstext OGH 25.01.2017 7 Ob 165/16i
Auch
 - 5 Ob 98/16x
Entscheidungstext OGH 01.03.2017 5 Ob 98/16x
Vgl auch; Ähnlich nur T4
 - 2 Ob 86/17m
Entscheidungstext OGH 25.04.2018 2 Ob 86/17m
Vgl auch; Beis wie T12
 - 7 Ob 46/19v
Entscheidungstext OGH 24.04.2019 7 Ob 46/19v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102003

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.06.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at